

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 03.02.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland
erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen¹⁾**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die §§ 13 a und 13 b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.“
2. Dem § 3 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass sämtliche Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllt sind, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „aufgrund der Ausbildungsdauer“ durch die Worte „des vermittelten Umfangs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufserfahrung“ die Worte „oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Nach Absatz 2 verbleibende wesentliche Unterschiede können durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. ²§ 11 Abs. 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung.“

) Artikel 1 Nrn. 1 bis 10 sowie die Artikel 2 bis 6 dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).
Artikel 1 Nr. 11 dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9).

4. In § 5 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „in der Schweiz“ durch die Worte „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „aufgrund der Ausbildungsdauer“ durch die Worte „des Umfangs“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufserfahrung“ die Worte „oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ eingefügt.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation hat und welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird.“
7. Dem § 11 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. ²Besteht aufgrund der berufsrechtlichen Regelungen nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 10 abgelegt werden können.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. ³Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 2 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁴Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach § 13 Abs. 3 Satz 1.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in der Schweiz“ durch die Worte „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Hängt die Entscheidung über diese Befugnis nicht nur von der Gleichwertigkeit nach § 9 ab, so entscheidet die für die Erteilung der Befugnis zuständige Stelle zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit. ³Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle nur über die Gleichwertigkeit.“

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.“

10. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13 a bis 13 c eingefügt:

„§ 13 a

Europäischer Berufsausweis

(1) ¹Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. ²Für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben und beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt worden sind.

(3) Die Voraussetzungen für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises und das Verfahren richten sich nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Zuständige Stelle ist die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(5) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Ermächtigung des Artikels 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG durch Verordnung Regelungen zu treffen, die die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 ergänzen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13 b

Vorwarnmechanismus

(1) ¹Die zuständige Stelle des Landes hat die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer davon zu unterrichten, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines landesrechtlich geregelten Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. ²Diese Pflicht zur Warnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe. ³Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

(2) ¹Die Warnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. ²Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und der anderen Bundesländer sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. ³Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. ⁴Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung nach Absatz 1 teilt die Stelle nach Absatz 1 der betroffenen Person schriftlich mit,

1. dass eine Warnung übermittelt wurde und welchen Inhalt sie hat,
2. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann,
3. dass im Fall einer zu Unrecht erfolgten Warnung ein Schadenersatzanspruch zustehen kann und
4. welcher Rechtsbehelf gegen die Warnung eingelegt werden kann.

⁵Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und der anderen Bundesländer über die Rechtsbehelfe, die die betroffene Person gegen die Warnung eingelegt hat. ⁶Sobald die Warnung oder ein Teil davon unrichtig wird, ist sie unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen der übrigen Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI über die Identität dieser Person und über den der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. ²Mit der Übermittlung einer Warnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, gleichzeitig die hiervon betroffene Person schriftlich in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 hierüber zu unterrichten. ³Die Warnung ist auszulösen, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt. ⁴Eine aktualisierte Unterrichtung ist vorzunehmen, wenn die Gerichtsentscheidung aufgehoben, abgeändert, bestätigt oder in Rechtskraft erwachsen ist.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) - ABl. EG Nr. L 201 S. 37; 2013 Nr. L 241 S. 9 -, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. EU Nr. L 337 S. 11).

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(6) Zuständige Stelle ist

1. für die Entgegennahme einer Warnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Stelle,
2. für die Mitteilung einer Warnung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI
 - a) in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Stelle oder das Gericht, die oder das die Ausübung des Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt hat, und

- b) in den Fällen des Absatzes 3 die durch Verordnung nach Absatz 7 bestimmte Stelle.

(7) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 5 bezeichneten Regelungen, durch Verordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56 a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

§ 13 c

Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Ist partieller Zugang gewährt worden, so ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftslandes in deutscher Übersetzung zu führen.

(3) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma und die Worte „die in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG stehen,“ eingefügt.
12. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Beratungsanspruch

(1) ¹Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder die Absicht darlegen, in Niedersachsen eine ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn die Person Beratungsleistungen nach Absatz 2 von einer nicht vom Land finanzierten Stelle in Niedersachsen erhalten kann.

(2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle und die Festlegung des Referenzberufes sowie allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen, zum Verfahren sowie zu Möglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. ²Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Beratungsstellen nach Absatz 1 beraten organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wohnort“ die Worte „der Antragstellerin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Landesstatistikbehörde darf Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die statistischen Ämter der Länder

zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. ³Das umfasst die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Daten.“

c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Landesstatistikbehörde darf obersten Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen zur Verwendung gegenüber dem Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Das umfasst die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Daten.“

14. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 Abs. 1 bis 3 überprüft die Landesregierung Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. ²Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. ³Die Evaluation soll die Durchführung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer, sowohl bezogen auf landes- als auch auf bundesrechtlich geregelte Berufe, umfassen. ⁴Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag wird als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer

1. ein Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt oder
2. die Voraussetzungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) zur Anerkennung einer gleichwertigen Berufsqualifikation erfüllt

und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Für Personen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, richtet sich das Anerkennungsverfahren nach den §§ 12 bis 15 NBQFG. ²Dem Antrag auf Anerkennung sind zusätzlich beizufügen

1. zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen des Landesamtes ein Zeugnis einer Gesundheitsbehörde,

2. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Landesamt beantragt worden ist, und
3. eine Erklärung über die jeweilige Anschrift der bestehenden oder vorgesehenen Arbeitsräume.

³Den Unterlagen nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), anzuerkennen sind.

(2) ¹Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben, haben dem Antrag auf Anerkennung einen Lebenslauf, den Nachweis über die berufliche Qualifikation und die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 beizufügen. ²§ 13 Abs. 2 und 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.

(3) Ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, wird nur geprüft, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen.

(4) § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die Anerkennung eine Urkunde.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „den Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 13 Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden.⁵Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich das Landesamt sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1.“

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 13 Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und den Zeitplan für seine Entscheidung“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch

Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt das Landesamt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ²Das Landesamt trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob die erforderliche Berufsqualifikation vorliegt. ³Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Absatz 1 Satz 4 getroffene Entscheidung folgt.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

In § 15 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 13 b und 17 keine Anwendung.“
2. In § 117 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 14“ durch die Verweisung „den §§ 14 und 16 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 2 Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Hochschule abgelegt werden können.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. ⁶Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 5 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die Hochschule sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁷Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4 Satz 2.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Schweiz“ durch die Worte „eines durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(7) Ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, wird nur geprüft, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 8 bis 10.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

§ 5 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist mitzuteilen, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat und welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird. ³Ihr oder ihm ist auch mitzuteilen, welche wesentlichen Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in Niedersachsen verlangten Berufsqualifikation bestehen und durch welche Ausgleichsmaßnahmen die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können. ⁴Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die wesentlichen Unterschiede nach Satz 3 zu beschränken.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.“
4. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 findet für die Anerkennung das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6 und der §§ 13 a, 14, 15 a und 17 keine Anwendung.“
5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Im Übrigen findet für die Anerkennung das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6 und der §§ 13 a, 14, 15 a und 17 keine Anwendung.“
6. Es wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Werden mit einem im Ausland erworbenen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis die Kompetenzen eines niedersächsischen Referenzberufes nur in Teilen nachgewiesen, kann die Anerkennung für einen Teilbereich ausgesprochen werden, wenn
1. der vorgelegte Ausbildungs- und Befähigungsnachweis im Herkunftsland uneingeschränkt zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit berechtigt,
 2. die Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in Niedersachsen verlangten Berufsqualifikation so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen einer weitgehend vollständigen Ausbildung gleichkäme oder im Einzelfall nicht zumutbar ist und
 3. sich der Tätigkeitsbereich des niedersächsischen Referenzberufes, für den eine Teilanerkennung beantragt wird, objektiv von den anderen Tätigkeitsbereichen des Referenzberufes trennen lässt und eigenständig ausgeübt werden kann.“
7. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- „(8) Sind für die Ausübung der Berufstätigkeit Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich und bestehen erhebliche und konkrete Zweifel daran, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über diese Kenntnisse verfügt, so ist die Anerkennung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen, dass die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen soll die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden auch „Berufsanerkennungsrichtlinie“) novelliert wurde, umgesetzt werden. Die Richtlinie 2013/55/EU ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Mit dieser Richtlinie wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Zudem wird analog zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG geführt werden, dessen Wirkungsbereich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ausgedehnt wird. Die umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU trifft darüber hinaus Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang.

Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus wurde ein unmittelbar wirkender Durchführungsrechtsakt in Form einer EU-Durchführungsverordnung mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Sie wurde erst nach Verstreichen von annähernd drei Vierteln der Umsetzungsfrist am 25. Juni 2015 veröffentlicht (Durchführungsverordnung 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [ABl. EU Nr. L 159 S. 27]), wird aber ebenfalls zum 18. Januar 2016 in Kraft treten.

Da die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, sind auch die landesrechtlichen Regelungen im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) und in den Fachgesetzen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU zu novellieren.

Bezogen auf die zur Umsetzung der o. a. Richtlinie notwendigen Änderungen baut der Entwurf auf dem Mustergesetzesentwurf auf, der von der zuständigen Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) in der Kultusministerkonferenz (KMK) in Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 15. Dezember 2010¹⁾ erstellt worden ist. Die Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung empfiehlt, zur Wahrung und Fortentwicklung der länderübergreifend einheitlichen Rechtsetzung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen diesen Entwurf den entsprechenden

¹⁾ MPK am 15. Dezember 2010, Beschluss zu TOP 5 Nummer 3: „Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern aus.“

Gesetzgebungsverfahren der Länder im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zugrunde zu legen.

Dieser Entwurf des Änderungsgesetzes regelt Verfahrensvorgaben aus der Richtlinie 2013/55/EU mit Ausnahme der §§ 13 a und 13 b lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-Verordnung geltendes europäisches Recht in Konkretisierung der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen, die im Ausland tätig werden möchten, ergeben sich aus § 13 a, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 vom 25. Juni 2015 in Verbindung mit den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen.

Die Änderung des Artikels 2 der Berufsanerkenntnisrichtlinie, nach der diese auch für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates gilt, die ein Berufspraktikum außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats abgeleistet haben, bedarf keiner Gesetzesänderung, weil das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bereits auch für in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen gilt.

Über die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Änderungen hinaus soll ein subsidiär ausgestalteter Rechtsanspruch auf eine unabhängige Anerkennungsberatung geschaffen werden. Ebenso soll auch bei landesrechtlich geregelten nicht reglementierten Berufen ein Anspruch vorgesehen werden, durch Qualifizierungsmaßnahmen fehlende Kompetenzen ausgleichen zu können, um eine volle Anerkennung zu erlangen.

Der Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern hat gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Statistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten erforderlich ist, um daraus - sowohl im Sinne einer fortdauernden Evaluation als auch konkret in Vorbereitung der gesetzlich festgelegten Evaluation und entsprechenden Berichterstattung an die jeweiligen Parlamente - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens und der entsprechenden Gesetzgebung ziehen zu können.

Ebenfalls der Vereinheitlichung, aber auch der Schaffung einer möglichst aussagekräftigen Evaluation dient die nunmehr länderübergreifend einheitlich für das Jahr 2019 vorgesehene Berichtspflicht hinsichtlich von Anwendung und Auswirkungen der Anerkennungsgesetzgebung, die sowohl bundes- als auch landesrechtlich geregelte Berufe umfassen als auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen soll und damit die Aussagekraft der Evaluation entscheidend steigern wird.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die rechtskonforme Umsetzung der jeweiligen Anerkennungsverfahren verursacht bei den betroffenen Ressorts für die Inanspruchnahme der Landesinfrastruktur zur Bereitstellung elektronischer Antragsverfahren für die aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen neunzehn landesrechtlich reglementierten Berufe voraussichtlich Kosten, die wie folgt zu beziffern sind:

Je Antragsmodul:

Maßnahme	Umsetzungskosten pro Verfahren
Redaktionelle Vorarbeiten und Konfiguration der Plattform	3 000 Euro
Setzen der elektronischen Muster	500 Euro
Voraussichtliche Gesamtkosten	3 500 Euro
Betrieb- und Supportpauschale pro Jahr und Verfahren	500 Euro

Liste der landesrechtlich reglementierten Berufe:

	Berufsbezeichnung	Rechtsvorschrift	Zuständiges Ressort
1	Rettungssanitäte- rin/Rettungssanitäter	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Ret- tungssanitäter	Ministerium für Inneres und Sport
2	Erzieherin/Erzieher	Verordnung über die Gleichwertig- keit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO), Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)	Kultusministerium
3	Heilpädagogin/Heilpädagoge	BB-GVO, BbS-VO	Kultusministerium
4	Lehrerin/Lehrer	Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen	Kultusministerium
5	Sozialassisten- tin/Sozialassistent (Schwer- punkt Sozialpädagogik)	BB-GVO, BbS-VO	Kultusministerium
6	Apothekerin/Apotheker	Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Gleichstellung
7	Fachärztin/Facharzt	HKG	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Gleichstellung
8	Fachzahnärztin/Fachzahnarzt	HKG	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Gleichstellung
9	Heilerziehungspflege- rin/Heilerziehungspfleger (soll mit Novellierung des Ge- setzes entfallen)	Niedersächsisches Gesundheits- fachberufegesetz – künftig: BB- GVO, BbS-VO	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Gleichstellung künftig Kultusmi- nisterium
10	Tierärztin/Tierarzt	HKG	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Gleichstellung
11	Weiterbildung in den Gesund- heitsfachberufen	Niedersächsisches Gesundheits- fachberufegesetz, Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheits- fachberufen	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Gleichstellung
12	Weiterbildung Psychothera- peut		Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Gleichstellung
13	Architektin/Architekt	Niedersächsisches Architektenge- setz	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

14	Ingenieurin/Ingenieur	Niedersächsisches Ingenieurgesetz	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
15	Markscheiderin/Markscheider	Niedersächsisches Markscheider- gesetz	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
16	Straßenwärterin/Straßenwärter	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbe- reiche in der Laufbahn der Lauf- bahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
17	Heilpädagogin/Heilpädagoge BA	Verordnung über die staatliche An- erkennung von Berufsqualifikatio- nen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (Soz- HeilVO)	Ministerium für Wissenschaft und Kultur
18	Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter BA	SozHeilVO	Ministerium für Wissenschaft und Kultur
19	Sozialpädago- gin/Sozialpädagoge BA	SozHeilVO	Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Der Anspruch auf unabhängige Beratung nach dem geplanten § 15 a NBQFG ist subsidiär angelegt. In Niedersachsen bestehen flächendeckende Beratungsstrukturen, sodass die Neuregelung derzeit keine Pflicht des Landes zur Förderung oder zum Aufbau von neuen Beratungsstrukturen auslöst.

Rechtlich unabhängig von den geplanten Bestimmungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nimmt das Land seit 2015 eine Kofinanzierung des IQ-Netzwerkes Niedersachsen vor, um das Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen und Anerkennungsberatungen im Sinne der neuen Regelungen nach § 4 Abs. 4 und § 15 a NBQFG zu gewährleisten bzw. auszubauen. In 2015 wurden hierfür bis zu 480 000 Euro bereitgestellt. Ab 2016 ist eine Erhöhung der Förderung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b, die als Folge der Umsetzung der Richtlinie neu in das Gesetz aufgenommen werden, sich nicht nur auf im Ausland, sondern auch auf im Inland erworbene Berufsqualifikationen erstrecken.

Das betrifft einerseits den Europäischen Berufsausweis (EBA - § 13 a). Wird der EBA zum Zweck der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, so ist gemäß den durch die Richtlinie 2013/55/EU bewirkten Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG der Aufnahmemitgliedstaat zuständig. Dient der EBA hingegen der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung, so ist er vom Herkunftsstaat auszustellen. Demzufolge bedarf es auch insoweit einer Regelung. Der Gesetzgeber entscheidet sich mit diesem Gesetz dafür, diesen Sachverhalt nicht auseinanderzureißen, sondern ihn in einer einzigen Rechtsvorschrift zusammenhängend zu regeln.

Es betrifft andererseits den Vorwarnmechanismus (§ 13 b). Hier soll gewarnt werden zum einen vor Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, denen die Berufsausübung untersagt wurde, zum anderen vor Personen, bei denen rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurde, dass sie im An-

erkenntnisverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben (Einzelheiten siehe Begründung zu den §§ 13 a und 13 b). Da EU-Richtlinien ihrem Wesen nach stets Sachverhalte zwischen Mitgliedstaaten regeln, bleiben die inländischen Bezüge in EU-Richtlinien ungeregt. Dies würde aber zu einer sach- und gleichheitswidrigen Ungleichbehandlung führen. Vielmehr ist es zwingend geboten, vor Personen, über die eine Vorwarnung ausgesprochen werden muss, auch gegenüber den Behörden der anderen Bundesländer zu warnen. Ebenso zwingend geboten ist es, andere Mitgliedstaaten, aber auch andere Bundesländer vor Personen zu warnen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben und bei denen rechtskräftig festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben.

Zu Nummer 2:

Der neue § 3 Abs. 6 definiert das durch Artikel 3 Abs. 1 Buchst. k der Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführte Institut des Europäischen Berufsausweises. Dieser dient entweder der dauerhaften Niederlassung oder der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat.

Abweichend vom Mustergesetz wird eine Definition des Begriffs der „zuständigen Stellen“ nicht aufgenommen. Während sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch der Entwurf des Durchführungsrechtsaktes zum Europäischen Berufsausweis und zum Vorwarnmechanismus zumeist den Begriff „Behörden“ verwendet, wird im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz durchgängig der Begriff „Stellen“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Zuständigkeiten in den Ländern beispielsweise von Kammern wahrgenommen werden. Abweichende Festlegungen des Fachrechts bleiben unberührt. Zur Umsetzung der Richtlinie erfolgt mit diesem Gesetz eine Festlegung der zuständigen Behörden, die eine zusätzliche Definition nicht erfordert.

Zu Nummer 3:

Die Ausbildungsdauer als Kriterium für wesentliche Unterschiede, die einer Gleichwertigkeit entgegenstehen ist in der Richtlinie 2005/36/EG entfallen. Mit der Änderung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird dies aus Gründen der Gleichbehandlung auch für den Bereich der nicht reglementierten Berufe nachvollzogen. Eine Ablehnung der Gleichwertigkeit ausschließlich bezogen auf die Ausbildungsdauer ist künftig nicht mehr zulässig. Entscheidend sind hier die vermittelten Inhalte und Kompetenzen. Eine deutlich abweichende Ausbildungsdauer kann aber Anhaltspunkt für einen wesentlichen Unterschied bezogen auf die in der Ausbildung vermittelten Inhalte sein.

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten lebenslangen Lernens, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksichtigung des „lebenslangen Lernens“ nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen. Die Formulierung der Gesetzesänderung entspricht der im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes und im Mustergesetz verwendeten Fassung. Das Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) und die Ländervertreter haben sich bewusst dafür entschieden, den Begriff „Lebenslanges Lernen“ nicht in den Gesetzestext mit aufzunehmen, weil anders als in anderen Mitgliedstaaten in Deutschland bislang keine Strukturen bestehen, die in diesem Prozess gewonnene Kompetenzen - wie in der Richtlinie gefordert - bescheinigen könnten. Das BMFT verfolgt erste Ansätze, sich bildungspolitisch diesem Thema zu nähern.

Mit der Ergänzung des § 4 Abs. 4 wird Personen ein Anspruch eingeräumt, verbleibende wesentliche Unterschiede zu den für den nicht reglementierten Referenzberuf geforderten Berufsqualifikationen durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen eine volle Anerkennung zu erlangen. Die Regelungen zu Inhalt, Dauer und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen treffen die für die jeweilige Berufsqualifikation zuständigen Fachministerien.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderung in § 5 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Nummer 5:

Mit der Änderung in § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird nachvollzogen, dass die Ausbildungsdauer als Kriterium für wesentliche Unterschiede, die einer Gleichwertigkeit entgegenstehen, in der Richtlinie entfallen ist. Eine Ablehnung der Gleichwertigkeit ausschließlich bezogen auf die Ausbildungsdauer ist künftig nicht mehr zulässig. Entscheidend sind hier die vermittelten Inhalte und Kompetenzen. Eine deutlich abweichende Ausbildungsdauer kann aber Anhaltspunkt für einen wesentlichen Unterschied, bezogen auf die in der Ausbildung vermittelten Inhalte, sein.

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten lebenslangen Lernens, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen (siehe hierzu auch die Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 6:

Die Ergänzung des § 10 Abs. 1 beruht auf der Vorgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach im Rahmen der Bewertung der ausländischen Berufsqualifikation sowohl das im Herkunftsstaat erworbene als auch das im Aufnahmestaat verlangte Niveau dieser Qualifikation zu bezeichnen ist.

Zu Nummer 7:

Der neue § 11 Abs. 4 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Abs. 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Abs. 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen, hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen, ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es geboten, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für ihre oder seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich - gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe ihrer oder seiner Entscheidung - auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 13 Abs. 1 zur Umsetzung des Artikels 53 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß Bundesratsdrucksache 493/15 vom 16. Oktober 2015.

Zu Buchstabe b:

Durch den neuen § 12 Abs. 3 Satz 2 soll nun die rein elektronische Antragstellung auf Anerkennung von Berufsqualifikationen ermöglicht werden, indem in Zukunft neben dem Antrag auch alle Unterlagen (Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise etc.) elektronisch übermittelt werden können. Die Vorschrift setzt damit Artikel 57 a Abs. 1 Satz 1 der Berufsanerkenntnisrichtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können.

Diese Möglichkeit wird für Unterlagen aus Staaten eröffnet, die am Europäischen Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System; im Folgenden: „IMI“) teilnehmen und daher die Gültigkeit dieser Unterlagen auf diesem Weg gegenseitig nachprüfen können. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Abs. 3 der Berufsanerkenntnisrichtlinie sind davon erfasst.

Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch und mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer am IMI sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Island, Liechtenstein und Norwegen. Da das IMI, in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG, nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird auch die elektronische Übermittlung durch Antragstellende nur für den Bereich der reglementierten Berufe eröffnet und nur bezogen auf die Staaten eröffnet, die an IMI angeschlossen sind.

§ 12 Abs. 3 Satz 3 regelt in Anlehnung an Artikel 57 a Abs. 1 Satz 2, aber darüber noch hinausgehend, dass sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen. Für Nachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2005/36/EG erstellt worden sind, kann die Vorlage von Originalen verlangt werden. Diese Abweichung ist erforderlich, weil bei Drittstaaten die Möglichkeit der Dokumentenüberprüfung im Rahmen des IMI-Systems nicht gegeben ist.

§ 12 Abs. 3 Satz 4 dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens, da die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nicht den Lauf der Frist nach § 13 Abs. 3 hemmt.

Zu Buchstabe c:

Durch die Änderung des § 12 Abs. 4 Satz 2 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Mit der Ergänzung wird Artikel 53 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Sie entspricht inhaltlich der vom Bundesministerium für Gesundheit für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe vorgesehenen Regelung (siehe auch Bundesratsdrucksache 493/15 vom 16. Oktober 2015).

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 6 in § 13 setzt die Verpflichtung aus dem Änderungsbefehl 47 zu Artikel 57 a Abs. 1 der Richtlinie 2013/55/EU und insbesondere den Erwägungsgrund 30 um, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Er fungiert als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz und im Niedersächsischen Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner geregelt. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

Zu Nummer 10:

In dem Bestreben, die grundlegenden Gesetze des Anerkennungsrechts, die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder, möglichst „zukunftsfest“ auszugestalten, werden mit den neu aufgenommenen § 13 a - Europäischer Berufsausweis -, § 13 b - Vorwarnmechanismus - und § 13 c - Partieller Zugang - Sachverhalte geregelt, die nicht alle Berufsgruppen betreffen oder die zum Teil durch spezifisches Fachrecht geregelt sind. Damit wird zugleich ein Angebot unterbreitet, im Fachrecht insoweit auf das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Bezug zu nehmen. Dies dient der Harmonisierung der Regelungen und schafft Synergieeffekte, weil es Doppelregelungen vermeidet.

Der neue § 13 a regelt den europäischen Berufsausweis, wie er nunmehr auch in § 3 Abs. 6 definiert ist.

§ 13 a Abs. 1 bestimmt zunächst, dass ein Europäischer Berufsausweis durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Dieser flexible Rekurs auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig mit entsprechenden Anpassungen durch die Europäische Kommission zu rechnen sein wird. Die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 aufgeführten fünf Berufe stellen nach Angabe der EU-Kommission erst den Anfang einer rasch auszuweitenden Entwicklung dar. Satz 2 zielt auf die Mitwirkungsaufgabe der zuständigen Stelle zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises in den anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf Personen mit einer inländischen Berufsqualifikation, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder dort Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG erbringen, ab.

In § 13 a Abs. 2 wird der Anwendungsbereich des Europäischen Berufsausweises geregelt.

§ 13 a Abs. 3 verweist bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in den Artikeln 4 a bis 4 e und die hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zu vermeiden.

§ 13 a Abs. 4 sieht ebenso wie der § 13 Abs. 5 vor, dass die Zuständigkeit durch das Fachrecht festgelegt wird.

§ 13 a Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung, mit der ergänzende Regelungen zu den Vorschriften der Artikel 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG, die durch Verweis zur Anwendung kommen, sowie dem unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsakt der Kommission, zum Verfahren getroffen werden können.

§ 13 a Abs. 6 setzt die Verpflichtung aus Artikel 4 a Abs. 2 der Richtlinie um.

Mit § 13 b wird das neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Dieses Instrument ist der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit wird deshalb nicht lediglich auf Artikel 56 a der Richtlinie verwiesen, sondern es werden konkrete Rege-

lungen getroffen. Dieses Instrument umfasst zurzeit gemäß Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie u. a. viele Gesundheitsberufe sowie Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges, auf die in Absatz 1 verwiesen wird. Aufgrund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Europäischen Kommission auch auf andere Berufe mit Umgang zu schutzbedürftigen Personen ausgedehnt werden wird.

Weiterhin ist die Regelung im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz geboten, weil die in Artikel 56 a Abs. 3 der Richtlinie 2013/55/EU enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mithilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsankennung zu verschaffen, eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält. Auch dafür bietet sich das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann.

Die Richtlinie verfolgt insoweit den Zweck, vor bestimmten Personen zu warnen. Als europäischer Rechtsakt kann die Richtlinie nur zwischenstaatliche Sachverhalte regeln. Der Regelungs- und Schutzbedarf erstreckt sich aber nicht nur auf das jeweilige Ausland als Adressaten und nicht nur auf Warnungen in Bezug auf Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Vielmehr muss aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit die Regelung so ausgestaltet werden, dass einerseits nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch jene der anderen Bundesländer gewarnt werden und dass andererseits diese Warnung auch auf Personen Anwendung findet, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung soll Absatz 2 eine gesetzliche Grundlage für eine Ausnahme hiervon schaffen, sodass die Warnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. Dies kann bei einem gerichtlich angeordneten vorläufigen Berufsverbot der Fall sein. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade bei Patientinnen und Patienten sowie von jungen Menschen, die Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen zur Erziehung und zur Beschulung anvertraut wurden, war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen, verpflichtet Artikel 56 a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG abgelaufen ist. Vorliegend wird parallel zur Information der zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung über den Ablauf einer Beschränkung auch auf die Informationspflicht gegenüber diesen zuständigen Stellen der anderen Bundesländer ausgeweitet. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Zugleich ist die betroffene Person über ihre Rechte gemäß Absatz 2 zu informieren. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. Absatz 2 Satz 6 setzt die in Artikel 56 a Abs. 7 der Richtlinie enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, die mit dem Unrichtigwerden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht.

Über den Kreis der in Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufsangehörigen hinaus enthält Artikel 56 a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in Absatz 3 umgesetzt. Von der Norm werden sämtliche Formen der Fälschung erfasst, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuchs (StGB) auch insbe-

sondere die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB). Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit wird die Regelung so ausgestaltet, dass nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die der anderen Bundesländer gewarnt werden.

Die Norm erfasst keineswegs nur Strafgerichte, die über Urkundsdelikte zu urteilen haben. Vielmehr will die Richtlinie alle Personen abschrecken und gegebenenfalls vor Personen warnen lassen, die versuchen, sich die Anerkennung einer Berufsqualifikation mithilfe gefälschter Berufsqualifikationsnachweise zu erschleichen. So sind insbesondere Fallkonstellationen vorstellbar, in denen vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation seitens einer Verwaltungsbehörde aufgrund gefälschter Qualifikationsnachweise gestritten wird, während sich die Arbeitsgerichtsbarkeit mit Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder der Anfechtung von Arbeitsverträgen zu befassen hätte, in denen die Kündigung oder Anfechtung darauf gestützt wird, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen zustande kam („Anstellungsbetrug“). Aber auch in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit können gefälschte Berufsqualifikationen eine Rolle spielen, etwa bei Haftpflichtprozessen oder in Wettbewerbsverfahren. Selbst Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit können gefälschte Berufsqualifikationen zum Inhalt haben, beispielsweise in Verfahren um die vertragsärztliche bzw. vertragszahnärztliche Versorgung durch Ärzte bzw. Zahnärzte.

Zudem war die Regelung so auszugestalten, dass nicht nur die anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die anderen Bundesländer gewarnt werden. Denn der Regelungs- und Schutzbedarf der Vorschrift erstreckt sich nach seinem Sinn und Zweck auch auf die anderen Bundesländer als Adressaten. Die EU-Richtlinie kann dies als Regelwerk zwischen Staaten aber nicht vorschreiben. Insofern war die Regelung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit über den eigentlichen Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus entsprechend zu erweitern.

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung über die Datenverarbeitung setzt Artikel 56 a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Mit Absatz 5 wird Artikel 56 a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlassen wird. Am 25. Juni 2015 hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 erlassen. Deren Ergänzung und/oder Modifizierung sowie der Erlass weiterer Durchführungsrechtsakte sind aber nicht ausgeschlossen. Deshalb wurde die Norm zukunftsfest ausgestaltet.

Absatz 6 regelt, wer zuständige Stelle für die Entgegennahme von Vorwarnungen beziehungsweise umgekehrt für die Einpflege von Vorwarnungen in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI ist. Dabei gilt der Grundsatz: Wer die Entscheidung trifft, stellt die Information in IMI ein. Dies ist zwingend erforderlich, weil Artikel 56 a Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG jeweils eine Übermittlungspflicht binnen drei Tagen vorsehen. Gemeint sind damit Kalendertage, nicht Arbeitstage. Eine am 23. Dezember getroffene Entscheidung ist mithin (spätestens) am 26. Dezember (Zweiter Weihnachtsfeiertag) in IMI einzustellen. Aber schon jedes normale Wochenende nimmt zwei der drei zur Verfügung stehenden Kalendertage in Anspruch. Die Regelung kann demzufolge nur dann europarechtskonform umgesetzt werden, wenn Gerichte jene Entscheidungen, die sie selbst fällen, auch selbst in IMI einstellen. Eine Übermittlung an eine für Berufsankennungen zuständige Stelle mit dem Zweck, dass diese letztgenannte Stelle die Entscheidung in IMI einstellen möge, würde demgegenüber aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig zur Einstellung dieser Information in IMI führen.

Die Zuständigkeit von (Landes-)Behörden kann, wie vorliegend, eigenständig durch Landesrecht getroffen werden. Demgegenüber muss eine Zuständigkeitsübertragung auf die Gerichte bundeseinheitlich durch gesetzliche Regelungen erfolgen. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung können die Länder für ihre landesrechtlich geregelten Verfahren, also im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und/oder in den jeweiligen landesrechtlich geregelten Berufsordnungen, den Vorwarnmechanismus installieren und eine Zuständigkeit der Gerichte vorsehen, solange der Bund in diesem Bereich nicht abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Bis zu einer bundesrechtlichen Umsetzung sind die Länder in der Pflicht. Dies ergibt sich unmittelbar aus Artikel 56 a der Richtlinie. In-

soweit bezieht sich die Regelung des Absatzes 6 Nr. 2 Buchst. a auf die Zuständigkeit der Strafgerichte. Sobald die vom Bund in Aussicht genommene bundesgesetzliche Regelung im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in Kraft ist, tritt diese durch den Vorrang von Bundesrecht an die Stelle dieser Regelung.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat sich des Themas Vorwarnung durch die Gerichte angenommen. Bis Ende September 2015 sollte die Umsetzung der Richtlinie mit der Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zur Übermittlung von Warnungen durch die Strafgerichte aufgegriffen werden. Das BMJV wird darüber hinaus auch die Bundesministerien ansprechen, die für die anderen Gerichtsbarkeiten zuständig sind. Die Zuständigkeitsregelungen zum Vorwarnmechanismus stehen insoweit unter einem Aktualisierungsvorbehalt.

Für die Fälle nach Absatz 3 sieht die Regelung des Absatzes 6 Nr. 2 Buchst. b eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Zuständigkeiten vor.

Wenn und solange Gerichten die ihnen nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Systematik der Regelung obliegende Aufgabe noch nicht übertragen ist, muss als zuständige Stelle im Sinne der Norm übergangsweise die für Anerkennungsfragen zuständige Behörde die Vorwarnungen in IMI einstellen. Diese „Notgeschäftsführung“ kann die zuständigen Bundesministerien allerdings nicht von der ihnen obliegenden Pflicht zur Schaffung der bundesrechtlichen Regelungen befreien. Im Übrigen ließe sich die Frist von drei Kalendertagen bei einer zwischen Gerichten und Behörden aufgeteilten Zuständigkeit hinsichtlich der Einstellung von Vorwarnungen in IMI zeitlich kaum realisieren.

Der Gesetzentwurf schafft mit Absatz 7 eine Verordnungsermächtigung, mit der ergänzende Regelungen zu den Vorschriften des Artikels 56 a Richtlinie 2005/36/EG, der durch Verweis zur Anwendung kommt, sowie dem unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsakt der Kommission, zum Verfahren getroffen werden können.

Mit § 13 c wird Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn

- die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird,
- die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und
- wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Artikel 4 f Abs. 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und III a der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

Zu Nummer 11:

Mit der Ergänzung des § 14 NBQFG wird klargestellt, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die keine Nachweise für ihre Qualifikationen beibringen können, ein uneingeschränkter Zugang zu geeigneten Programmen für die Beurteilung, Validierung und Bestätigung früher erworbener Kenntnisse zu erleichtern ist.

Zu Nummer 12:

Vor dem Hintergrund der vielfältigen und für den Laien schwer überschaubaren Zahl von bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen, die zum Teil den Berufszugang reglementieren, ist eine professionelle Beratung für ein erfolgreiches Anerkennungsverfahren der Schlüssel. Hierfür ist es notwendig, dass Anerkennungsinteressierte entsprechend ihrer Interessenlage umfassend beraten werden. Ziel ist die Anerkennung der Berufsqualifikationen, um einen qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Entscheidend für den Erfolg eines Antragsverfahrens ist die Auswahl des zutreffenden Referenzberufes.

Ausgehend von den Anträgen der Fraktionen der SPD und der Grünen zum Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in der letzten Legislaturperiode, die von der damaligen Mehrheit abgelehnt worden sind, soll mit dem neuen § 15 a gewährleistet werden, dass antraginteressierten Personen in Niedersachsen eine unabhängige Beratung zur Verfügung steht. Die Formulierung entspricht im Wesentlichen den Regelungen der Bundesländer Berlin, Bremen, Hessen und Sachsen-Anhalt, die ebenfalls einen subsidiär ausgestalteten Anspruch auf unabhängige Beratung in ihre Anerkennungsgesetze aufgenommen haben. Zwar gehört dieser Regelungsgehalt nicht zum Kern des Mustergesetzes; da Niedersachsen aber eine entsprechende Regelung schaffen will, orientiert sich die Formulierung des Entwurfs an diesen Regelungen.

Der neue Anspruch auf unabhängige Beratung wird Personen eingeräumt, die über im Ausland erworbene Berufsqualifikationen verfügen und die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder die Absicht darlegen, in Niedersachsen beruflich tätig werden zu wollen. Der Anspruch ist ebenso wie die Anerkennungsverfahren nicht abhängig von einem Aufenthaltsstatus. Die Beratung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch aus dem Ausland heraus in Anspruch genommen werden. Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn andere als vom Land finanzierte oder kofinanzierte Beratungsstellen diese Leistung erbringen. Auch damit wäre das Regelungsziel des § 15 a erreicht. Die Beratungsstruktur muss den räumlichen Anforderungen eines Flächenlandes abhängig von der Nachfrage entsprechen. Derzeit besteht mit dem IQ-Netzwerk Niedersachsen ein flächendeckendes Beratungsangebot im Sinne des § 15 a. Das Beratungs- und Qualifizierungsangebot ist durch die seit 2015 bestehende Kofinanzierung des Landes erweitert worden.

Der Beratungsanspruch umfasst die Beratung über die für die Anerkennung zuständige Stelle, zur Ermittlung des Referenzberufes, der den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen am meisten entspricht; zudem zu allgemeinen Hinweisen über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie zu den vorzulegenden Unterlagen und zur Struktur des Verfahrens. Ebenso soll beraten werden zu Möglichkeiten durch Ausgleichsmaßnahmen, eine volle Anerkennung zu erreichen. Die Beratung soll deshalb nicht nach der Ermittlung eines möglichen Referenzberufes und der zuständigen Stelle enden, sondern auch die antragstellende Personen im Sinne einer begleitenden Beratung nach Erhalt eines Bescheides beraten, um Wege aufzuzeigen, gegebenenfalls durch Qualifikationsmaßnahmen die Lücke zur vollen Anerkennung zu schließen. Zur ganzheitlichen Beratung gehört zudem die spezifische Verweisung an Beratungsstellen der Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter, um eine Tätigkeit auch im ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Der Beratungsanspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch landesrechtlich geregelte Berufe. Angestrebt wird die Beratung aus einer Hand, um zu vermeiden, antragstellende Personen von einer Stelle zur nächsten weiterzuverweisen.

Die Beratung soll sich auf die Interessenlage der beratungssuchenden Personen fokussieren. Deshalb sollen die Beratungsstellen organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen beraten, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass Beratungsstellen in Kooperation mit Partnern betrieben werden können, die auch zuständige Stelle für die Anerkennung oder die Gewährung von Leistungen für Arbeitssuchende sind.

Die Beratung erleichtert die zielgerichtete Antragstellung bei der richtigen Stelle mit vollständigen Unterlagen und erspart damit den antragstellenden Personen sowie den zuständigen Stellen Zeit und Arbeit. Irrläufer oder unvollständige Anträge werden so eingedämmt. Auf diese Weise wird auch das Signal gesetzt, dass Menschen mit Abschlüssen aus ihren Herkunftsländern willkommen

sind und auf dem Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen und Integration in den Arbeitsmarkt professionell unterstützt werden.

Zu Nummer 13:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b:

Der Prozess der bundesweit eingeführten Anerkennungsverfahren verfolgt vielfältige politische Zwecke: Er dient der Minderung des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik, er ist Bestandteil der Willkommenskultur für Menschen mit ausländischen Wurzeln, er leistet einen Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und er kann insoweit auch - nach erfolgter Berufsankennung - der Entlastung der Sozialsysteme dienen. Um diese Zwecke erreichen zu können, ist es unerlässlich, den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern fortlaufend zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber nur dann aussagekräftig möglich, wenn dafür die Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland in den Blick genommen wird. Deshalb ist es erforderlich, die hierzu in Bund und Ländern bereits vorliegenden Daten im Rahmen einer koordinierten Statistik zusammengefasst darzustellen. Deshalb ist eine Ermächtigung zur Übermittlung von Länderdaten an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder zum Zweck der Erstellung einer koordinierten Statistik notwendig. Mit den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen wird die Grundlage - im Sinne einer fortdauernden Evaluation - für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren geschaffen.

Eine vergleichbare Notwendigkeit zur Erstellung einer länderübergreifend koordinierten Statistik kann beispielsweise auch bezogen auf Regionalstatistiken bestehen, etwa im Zusammenhang mit der Darstellung der Anerkennungssituation der drei Stadtstaaten oder der Ballungsräume Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. Berlin und Brandenburg. In solchen Fällen dürfen die statistischen Daten zum Zweck der Erstellung von Regionalstatistiken an die jeweils beteiligten Statistischen Landesämter übermittelt werden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

Zu Buchstabe c:

Die in der Begründung zu Buchstabe a dargestellte Situation erfordert für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren, der entsprechenden Gesetzgebung und einer qualitätssichernden sowie aufwandsminimierenden länderübergreifenden Kooperation eine fortdauernde Beobachtung des Anerkennungsprozesses sowohl auf der Basis der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern als auch der weiteren berufsrechtlichen Regelungen. Diesen Auftrag hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2013 (TOP 5, Beschlussnr. 3) wie folgt formuliert:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich dafür aus, die Umsetzung der Anerkennungsgesetze der Länder ebenso wie die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes im Rahmen eines integrierten Monitorings - unabhängig von der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Beruf und orientiert an der Nachfrage der Anerkennungsinteressierten - kontinuierlich zu beobachten und auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzuges durch Sicherstellung einer Gesamtbetrachtung bei der Bewertung des Anerkennungsprozesses hinzuwirken. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz zu gegebener Zeit über das Ergebnis des Monitorings (Punkt 4.5 des 2. Berichtes der Arbeitsgruppe ‚Koordinierende Ressorts‘) zu berichten.“

In diesem Zusammenhang ist sowohl der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bzw. dem Bundesrat als auch im Rahmen des entsprechenden Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Darüber hinaus sind die Landesregierungen gemäß der Anerkennungsgesetze der Länder verpflichtet, nach Ablauf von vier Jahren die Anwendung und Auswirkungen der Gesetze auf der Grundlage der Statistik nach § 17 zu überprüfen und den Parlamenten darüber zu berichten.

Dafür sind detaillierte Datenübermittlungen zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden und den die statistischen Erhebungen durchführenden Statistischen Landesämtern unverzichtbar. Die Ergänzung ermöglicht auch die Übermittlung von im Einzelfall reanonymisierbaren statistischen Daten zwischen den einzelnen Behörden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

Zu Nummer 14:

Mit der Änderung des § 18 Abs. 1 werden die Voraussetzungen für eine länderübergreifend einheitliche Evaluation der Wirksamkeit der Anerkennungsgesetze der Länder und der Einheitlichkeit ihres Vollzuges geschaffen. Obwohl das Berufsrecht sowohl bundes- als auch landesrechtlich geregelt wird, ist es wichtig, die Anerkennungsprozesse insgesamt in ihrer Wirkung und insbesondere auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses nach Ablauf von mindestens vier Jahren Anwendung in den einzelnen Ländern zu bewerten. Die letzten Länder-Anerkennungsgesetze sind 2014 in Kraft getreten. Da spätestens im Jahr 2018 der Bericht zur Evaluation des Anerkennungsgesetzes des Bundes durch die Bundesregierung vorgelegt wird, besteht bei einer Evaluation bis 2019 die Möglichkeit, die Erkenntnisse zu den Anerkennungsverfahren bezogen auf die Umsetzung des Bundesrechts im Evaluationsbericht für die Länder zu berücksichtigen und zu bewerten. Durch diese einheitliche Vorgehensweise wird eine wesentlich gesteigerte Aussagekraft der Evaluation erwartet.

Bisherige Überlegungen und Erkenntnisse hinsichtlich eines Monitorings des Anerkennungsprozesses und seiner nachfolgenden Evaluation haben anschaulich gezeigt, dass für eine Evaluation bundesweit geltende Erkenntnisse in Bezug auf die Anwendung und die Auswirkungen der Anerkennungsgesetzgebung erforderlich sind. Dies gilt sowohl zum eigenen Erkenntnisgewinn als auch zum Abgleich mit Erkenntnissen, die die Bundesregierung aus der Anwendung ihres Anerkennungsgesetzes gewinnt, welches die Vorgaben für die Anerkennung von bundesrechtlich geregelten Berufen enthält.

Nur durch eine von den Bundesländern nach einheitlichen Vorgaben und einheitlichen Zeiträumen durchgeführte bundesweite Erhebung lassen sich inhaltlich ertragreiche und belastbare Erkenntnisse gewinnen. Es ist erforderlich zu erfahren,

- in welchen Bereichen und in welchen Bundesländern die Anerkennungsverfahren in der gewünschten Art und Weise funktionieren und wo gegebenenfalls Schwierigkeiten im Umsetzungsprozess festzustellen sind,
- welchen Umfang die Anerkennungsthematik hat (als Gesamtschau der Zahlen wie auch als durchschnittliche Arbeitsbelastung je „Fall“ und je Berufsgruppe),
- ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Anerkennungspraxis vergleichbar gehandhabt wird, wo gegebenenfalls Unterschiede erkennbar werden und was deren Ursachen sind (Unterschiedliche Anerkennungsmaßstäbe? Auferlegung unterschiedlicher Ausgleichsmaßnahmen? „Anerkennungstourismus“?) und natürlich
- was, wo und wie erforderlichenfalls in den Anerkennungsverfahren nachjustiert und umgesteuert werden muss.

Hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der Evaluationsbericht vorzuliegen hat, ist auch zu beachten, dass in einem Teil der Bundesländer Zahlen über die Praxis der Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen erst seit Mitte des Jahres 2014 vorliegen, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Statistikregelungen in den Anerkennungsgesetzen. Erst ab diesem Zeitpunkt können also Zahlenreihen erstellt und Vergleiche gebildet werden. Die statistischen Erhebungen benötigen ihrerseits nachfolgend bis zu ihrem Vorliegen ebenfalls einen beträchtlichen Zeitraum. Es schließt sich der Zeitbedarf an, der sich aus der Auswertung und der Aufbereitung dieser Zahlen ergibt. Aussagekräftige Zahlenreihen, die auch schon Entwicklungstendenzen erkennen lassen, können demzufolge frühestens 2017, eher 2018 erwartet werden.

Diese Auswertung und Aufbereitung wird zudem von Externen vorzunehmen sein, sodass es insoweit einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung sowie nachfolgend einer Ausschreibung, eines Bieterverfahrens und eines Vertragsschlusses bedarf, bevor die inhaltliche Arbeit beginnen kann.

Zudem erscheint es wünschenswert, eine derartige Gesamtschau länderübergreifend nach einheitlichen Fragestellungen, Standards und Kriterien zu erheben und folgerichtig auch diese Evaluation für möglichst alle, zumindest aber für mehrere Länder, als ein Projekt auszuschreiben. Hierbei sind erhebliche - gerade auch finanzielle - Synergieeffekte zu erwarten. Inhaltlich lässt eine Zusammenschau von Länderergebnissen und ihr Abgleich wertvolle Erkenntnisse für die Weiterführung und Intensivierung des gewünschten, länderübergreifend einheitlichen und möglichst „barrierefreien“ Anerkennungsprozesses erwarten.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

In § 2 Abs. 1 wird zukünftig als Voraussetzung für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider differenziert zwischen Antragstellenden, die ihre Qualifikation im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erworben haben, sowie Antragstellenden, die ihre Qualifikation im Ausland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erworben haben. § 2 Abs. 1 Nr. 2 nimmt insoweit Bezug auf das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dient.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2 bis 5 des Markscheidergesetzes (NMarkG), was zu einer Vereinfachung der Struktur des Gesetzes beiträgt.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2:

Im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren wird an dieser Stelle zunächst die notwendige Differenzierung zwischen Personen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland bzw. im Inland erworben haben, vorgenommen.

§ 3 Abs. 1 verweist für das Anerkennungsverfahren von Personen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, auf die Verfahrensregelungen der §§ 12 bis 15 NBQFG. Die vorzulegenden Unterlagen zur Anerkennung der Qualifikation entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Zusätzlich sind weitere Unterlagen vorzulegen, die für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider als erforderlich angesehen werden (Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung, Anschrift der Arbeitsräume).

Nach § 3 Abs. 2 entsprechen die für das Anerkennungsverfahren von Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben, vorzulegenden Unterlagen der bisherigen Regelung. Das Anerkennungsverfahren für diese Personen orientiert sich an den Vorgaben des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Mit § 3 Abs. 3 wird der geänderte Artikel 53 der Richtlinie 2013/55/EG umgesetzt.

Die Hinweise auf § 42 a VwVfG (§ 3 Abs. 4) sowie das Aushändigen einer Urkunde (§ 3 Abs. 5) entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NMarkG regelt in Anlehnung an Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/55/EG, dass auch als anerkannt gilt, wer nur vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeiten einer anerkannten Markscheiderin oder eines anerkannten Markscheiders als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wahrnehmen will, wenn sie oder er den Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während der vorhergehenden zehn Jah-

re mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, sofern weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist.

Bislang waren für diese fiktive Anerkennung zwei Jahre Berufsausübung im Niederlassungsstaat Voraussetzung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 4 Abs. 3 Satz 4 NMarkG sieht die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Stellen aus Staaten vor, die am IMI der Europäischen Union partizipieren. Die Vorschrift setzt damit Artikel 57 a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/55/EG um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen).

§ 4 Abs. 3 Satz 5 NMarkG regelt in Anlehnung an Artikel 57 a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2013/55/EG, aber darüber noch hinausgehend, dass sich das Landesamt im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen. Für Nachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2005/36/EG erstellt worden sind, kann die Vorlage von Originalen verlangt werden. Diese Abweichung ist erforderlich, weil bei Drittstaaten die Möglichkeit der Dokumentenüberprüfung im Rahmen des IMI-Systems nicht gegeben ist.

§ 4 Abs. 3 Satz 6 NMarkG, nach dem die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nicht den Fristablauf nach § 5 Abs. 1 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung des § 5 Abs. 1 Satz 3 NMarkG an den Wortlaut des Artikels 7 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/55/EG, wonach - sofern ein Nachprüfungsverfahren erforderlich sein sollte - zukünftig in diesem Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikation für die nur vorübergehende und gelegentliche Wahrnehmung der Tätigkeiten einer anerkannten Markscheiderin oder eines anerkannten Markscheiders als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder als diesen gleichgestellte Staatsangehörige oder gleichgestellter Staatsangehöriger ein „Zeitplan für seine Entscheidung“ nicht mehr vorgesehen ist, wenn es zu Verzögerungen im Verfahren kommen sollte.

Zu Buchstabe b:

§ 5 Abs. 2 NMarkG setzt Artikel 7 Abs. 4 Unterabs. 3 der Richtlinie 2013/55/EU um und regelt die Voraussetzungen, unter denen der Dienstleisterin oder dem Dienstleister der Nachweis der Qualifikation für die nur vorübergehende und gelegentliche Wahrnehmung der Tätigkeiten einer anerkannten Markscheiderin oder eines anerkannten Markscheiders als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder als diesen gleichgestellte Staats-

angehörige oder gleichgestellter Staatsangehöriger durch das Ablegen einer Eignungsprüfung zu ermöglichen ist.

Zu den Artikeln 3 bis 6:

Die Zitierungen der Richtlinie 2005/36/EG in § 15 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung, § 16 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung werden der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Rechtslage des europäischen Rechts angepasst.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Die Verweisung in § 16 Abs. 1 Satz 1 NBG auf die geänderte Richtlinie 2005/36/EG soll aktualisiert werden. Dies ist auch erforderlich für die in Vorbereitung befindliche Anpassung der §§ 35 ff. der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) an die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Mit Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG ist ein Vorwarnmechanismus eingeführt worden zur Warnung vor Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, denen die Berufsausübung untersagt worden ist oder die im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben. Die zur Umsetzung erforderlichen Vorschriften sollen nicht im Niedersächsischen Beamtengesetz, sondern durch Verweisung auf § 13 b NBQFG geregelt werden. Die Verweisung auf § 2 Abs. 2 NBQFG dient der Ausweitung des Vorwarnmechanismus (§ 13 b NBQFG) auf Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben. Eine Anwendbarkeit von § 13 a NBQFG (Europäischer Berufsausweis) wird damit nicht begründet.

In Artikel 60 der Richtlinie 2005/36/EG sind für die Mitgliedstaaten umfangreiche Pflichten zur Berichterstattung mit statistischen Auswertungen vorgesehen. Um dieser Vorgabe nachzukommen, soll die Anwendbarkeit der Statistikvorschrift § 17 NBQFG in § 16 Abs. 2 NBG geöffnet werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Ergänzung des § 117 Abs. 1 soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass durch eine noch vorzunehmende Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) im Schulbereich Lehrkräfte mit einer nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz erfolgten Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Laufbahnbefähigung erwerben können.

Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für ein Lehramt auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 9 Abs. 1 NBQFG erhalten, können nach geltender Rechtslage keine Laufbahnbefähigung erlangen, weil § 16 Abs. 2 NBG regelt, dass das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz keine Anwendung findet. Eine Verbeamtung solcher Bewerberinnen und Bewerber ist damit ausgeschlossen. Dem stehen Bewerberinnen und Bewerber aus der EU gegenüber, deren Berufsqualifikation auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurde und die damit gemäß § 16 Abs. 1 NBG in Verbindung mit den §§ 35 ff. NLVO auch eine Laufbahnbefähigung erwerben können.

Beim Einfügen des § 16 Abs. 2 in das Niedersächsische Beamtengesetz wurde in der Begründung (vgl. Landtags-Drucksache 16/5126) dargelegt, dass für den Bereich der Beamtinnen und Beamten die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht für erforderlich erachtet werde, da die beamtenrechtlichen Regelungen bereits vorsähen, die im Ausland erworbenen Qualifikationen berücksichtigen zu können. So bestünden nach den laufbahnrechtlichen Regelungen weitgehende Möglichkeiten eines Befähigungserwerbs auf Grundlage bestimmter Berufsausbildungen bzw. Hochschulabschlüsse, jeweils in Verbindung mit einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit. Dabei werde in den laufbahnrechtlichen Erwerbstatbeständen nicht darauf abgestellt, in welchem Staat die Schul- oder Hochschulbildung absolviert wurde. Dies gelte

auch für die notwendigen Berufserfahrungen, die gleichfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sein können.

Für den Bereich der Lehrkräfte wurden jedoch - basierend u. a. auf der Ermächtigungsgrundlage des § 117 Abs. 1 NBG - in der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung von den allgemeinen laufbahnrechtlichen Regelungen abweichende Festlegungen getroffen. Zwar besteht nach § 8 in Verbindung mit § 4 NLVO-Bildung auch die Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrbefähigung und damit einer Laufbahnbefähigung aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit, jedoch muss es sich dabei um ein anderes als ein Lehramtsstudium handeln. Dies wurde so geregelt, weil der Schwerpunkt nach wie vor in der grundständigen Lehrkräfteausbildung mit Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst gesehen wird; der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter sollte nicht entwertet werden und leerlaufen. Folglich ist für diejenigen, die ein Lehramtsstudium absolviert haben, der Erwerb der Laufbahnbefähigung nur über einen Vorbereitungsdienst möglich.

Bewerberinnen und Bewerber, die als Lehrkräfte eine Anerkennung ihrer Ausbildung nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz beantragen, müssen aber gerade ein Lehramtsstudium mitbringen, da das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ebenso wie die Richtlinie 2005/36/EG - an eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung anknüpft. Der Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung über § 8 NLVO-Bildung ist für diese Personengruppe somit ausgeschlossen.

Als weiterer Aspekt ist die Staatsangehörigkeit in den Blick zu nehmen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich nur berufen werden, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder vergleichbarer Staaten besitzt. Da für den letzteren Personenkreis ohnehin die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG gelten, sollte die Ausschlussregelung für das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Beamtenrecht dazu dienen, aufwändige Verfahren zur Anerkennung von Laufbahnbefähigungen dort zu vermeiden, wo bereits aus anderweitigen Gründen auch im Fall der Anerkennung der Qualifikation die Berufung in ein Beamtenverhältnis ausscheiden würde (vgl. Landtags-Drucksache 16/5126).

Im Bereich der Lehrkräfte kommt es jedoch inzwischen häufiger vor, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit einen Abschluss außerhalb der EU erworben haben oder als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler mit einem Abschluss aus der GUS die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Statusrechtlich wäre hier eine Verbeamtung möglich, als weitere wesentliche Voraussetzung dafür müsste jedoch der Erwerb einer Laufbahnbefähigung aufgrund einer nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz erfolgten Gleichstellung der Berufsqualifikation ermöglicht werden. Da mit einer wachsenden Zahl entsprechender Lehrkräften zu rechnen ist, die sich um eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst bewerben werden, soll das laufbahnrechtliche Abweichen von § 16 Abs. 2 NBG für den Schulbereich zugelassen werden.

Dies erscheint auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten geboten. Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz orientiert sich bei der Anerkennung einer Berufsqualifikation an den Regelungen der in nationales Recht umgesetzten Richtlinie 2005/36/EG. Für beide Arten des Anerkennungsverfahrens ist eine abgeschlossene Berufsausbildung, die den Berufszugang in dem jeweiligen anderen Staat eröffnet, Voraussetzung und die Anforderungen für die Feststellung und den Ausgleich wesentlicher Unterschiede zur hiesigen Berufsausbildung sind ebenfalls vergleichbar. Eine Laufbahnbefähigung hingegen kann bisher nur aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erworben werden. Gerade bei einer wachsenden Gruppe potentieller Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erscheint es unbillig, diese vom Erwerb einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung weiterhin auszuschließen.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit der Neuformulierung von § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der geänderte Artikel 53 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 3 in § 2 Abs. 2 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Abs. 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Abs. 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen, ermöglicht werden muss. Entsprechend ist es unproblematisch, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich - gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung - auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a

Der neue § 3 Abs. 2 Satz 5 sieht künftig als Regelfall die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Behörden aus Staaten vor, die am Binnenmarkt-Informationssystem IMI der Europäischen Union partizipieren. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Abs. 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Artikel 57 a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen). Da das IMI, in Anwendung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe eröffnet.

§ 3 Abs. 2 Satz 6 regelt in Anlehnung an Artikel 57 a Abs. 1 Satz 2, aber darüber noch hinausgehend, dass sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen. Für Nachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2005/36/EG erstellt worden sind, kann die Vorlage von Originalen verlangt werden. Diese Abweichung ist erforderlich, weil bei Drittstaaten die Möglichkeit der Dokumentenüberprüfung im Rahmen des IMI-Systems nicht gegeben ist.

§ 3 Abs. 2 Satz 7, nach dem die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nicht den Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 2 soll eine höhere Flexibilität der Regelung im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Buchstabe c:

Der neue § 3 Abs. 6 ermöglicht eine gesonderte Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Der neue § 3 Abs. 7 beinhaltet eine Verfahrensregelung für die Voraussetzung der Sprachkompetenz.

Mit diesen Regelungen wird der geänderte Artikel 53 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt.

Zu Artikel 6:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Diese Regelung stellt den Bezug zu der Richtlinie 2013/55/EU her.

Zu Nummer 3:

Mit diesen Regelungen werden die Änderungen des Artikels 14 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt.

Zu den Nummern 4 und 5:

Mit diesen Änderungen wird erreicht, dass bei Einführung des Europäischen Berufsausweises für schulrechtlich geregelte reglementierte Berufe die entsprechenden Regelungen ohne Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung Anwendung finden.

Durch die Begrenzung des Ausschlusses des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes auf die Anerkennungsregelungen finden die Regelungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zum Vorwarnmechanismus Anwendung.

Die Regelungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zum Beratungsanspruch und zur Statistik werden ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 6:

Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung ist aufgrund einer Verordnungsermächtigung nach § 60 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung zusammenfassend geregelt worden. Die nach Artikel 4 f der Richtlinie 2013/55/EU vorgesehene Zulassungsmöglichkeit für einen partiellen Berufszugang soll deshalb ebenfalls in der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung geregelt werden. Die Teilanerkennung soll sich nicht auf den Zugang bei einer bestimmten Einrichtung beschränken, sondern für alle Einrichtungen gelten, die für einen partiellen Berufszugang geeignet sind.

Zu Nummer 7:

Mit dieser Regelung wird der geänderte Artikel 53 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 des Änderungsgesetzes regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung.